

Presseinfo Mai 2022 – 1

Energiesparen durch energetische Baumaßnahmen Steuerliche Förderung von bis zu 40.000 Euro

Viele Haushalte sind von den derzeit rasant steigenden Energiekosten betroffen. Baumaßnahmen an der Immobilie, um künftig Energie zu sparen, werden steuerlich gefördert, wenn die Immobilie mindestens 10 Jahre alt ist. Durch energetische Maßnahmen und deren steuerliche Förderung haben Immobilienbesitzer die Möglichkeit, den steigenden Energiekosten zumindest etwas entgegenzusetzen. „Zu den Maßnahmen, die steuerlich gefördert werden, zählen z.B. das Anbringen von Wärmedämmung, Erneuerungen von Fenstern und Außentüren, Umstellung auf eine modernere Heizungsanlage oder Maßnahmen des sommerlichen Wärmeschutzes“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Mit solchen Maßnahmen können künftig Heizkosten, aber auch Stromkosten z.B. für den Betrieb einer Klimaanlage oder eines Ventilators verringert werden.

Die steuerliche Förderung beträgt insgesamt 20 % von maximal 200.000 Euro, so dass sich eine Steuerermäßigung von 40.000 Euro ergeben kann. Diese wird allerdings auf 3 Jahre verteilt, im 1. und 2. Jahr jeweils maximal 14.000 Euro und im 3. Jahr dann noch maximal 12.000 Euro. „Eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der steuerlichen Förderung ist, dass die Baumaßnahmen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden und das Fachunternehmen eine Bescheinigung nach amtlichem Muster über die durchgeführte Maßnahme ausstellt“, erklärt Nöll. Es ist empfehlenswert mit dem Fachunternehmen bereits im Vorfeld zu besprechen, welche Anforderungen die Baumaßnahme erfüllen muss, wenn die steuerliche Förderung angestrebt und die entsprechende Bescheinigung benötigt wird. Auch kann es im Nachhinein für das Fachunternehmen schwierig sein, die Bescheinigung korrekt auszufüllen. Alternativ kann auch ein hinzugezogener Energieberater, der bei der BAFA gelistet ist, die Bescheinigung ausfüllen.

Genauso wie bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist es auch für diese steuerliche Förderung erforderlich, dass eine ordnungsgemäße Rechnung über die Baumaßnahmen vorliegt und diese nicht bar bezahlt wurde. Und da es sich um

eine Steuerermäßigung handelt, läuft diese bei Personen ins Leere, bei denen sich aufgrund der geringen Einkünfte keine Einkommensteuer ergibt.